

Bekanntmachung Nr. 19/25 des Bundessortenamtes vom 1. November 2025 über Bestimmungen für den Beginn des Prüfungsanbaues und die Vorlage des Vermehrungsmaterials

Aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 8 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) vom 28.09.2004 (BGBI. 2004 I., S. 2552) in der jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

1. Beginn des Prüfungsanbaues

1.1 Antragstermin, Beginn der Registerprüfung

Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes, Sortenzulassung und Eintragung als weiterer Züchter in die Sortenliste können jederzeit gestellt werden. Antragstag ist der Tag, an dem der Antrag beim Bundessortenamt eingeht. Die Antragsvordrucke werden in elektronischer Form (passwortgeschützt) auf der Internetseite des Bundessortenamtes bereitgestellt. Auf Anfrage erhält der Antragsteller einen individuellen Zugang zum elektronischen Dokument. Der Antrag kann in Papierform oder als Datei (mit qualifizierter elektronischer Signatur) eingereicht werden (§§ 1, 1a, 1b BSAVfV). Bei der Anforderung der Vordrucke ist die Pflanzenart, der die Sorte zugehört, anzugeben. Anträgen auf Zulassung von Sorten von Getreide, Welschem Weidelgras, Deutschem Weidelgras, mit Ausnahme von Sorten, deren Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, Winterraps zur Körnernutzung und Kartoffel sind gemäß § 1 Abs. 3 BSAVfV Prüfungsergebnisse gemäß besonderer Bestimmung des Bundessortenamtes beizufügen.

Die Registerprüfung (Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte) sowie die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung beginnt für Sorten der in den Anlagen A Teil I und B Teil I aufgeführten Arten in der nächsten auf den Antragstag folgenden Vegetationsperiode, wenn der Antrag bis zu dem in den Anlagen genannten Antragstermin für die jeweilige Pflanzenart beim Bundessortenamt vollständig eingegangen ist, im Übrigen gemäß besonderer Bestimmung des Bundessortenamtes.

Wird bei Stellung eines Sortenschutzantrages ein Zeitvorrang gemäß § 23 Abs. 2 SortG geltend gemacht, so kann die Prüfung später beginnen (§ 26 Abs. 4 SortG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BSAVfV). Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist dies dem Bundessortenamt spätestens bis zu dem jeweiligen Vorlagetermin mitzuteilen.

Bei Arten, für die mit einem anderen UPOV-Verbandsmitglied die Übernahme von Prüfungsergebnissen vereinbart ist, entfällt die Vorlage von Vermehrungsmaterial für die Registerprüfung, wenn die betreffende Sorte bei diesem UPOV-Verbandsmitglied bereits aufgrund eines früheren Antrages auf Erteilung des Sortenschutzes oder auf Zulassung geprüft worden ist oder wird.

Bei Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, erstreckt das Bundessortenamt gemäß § 2 Abs. 2 BSAVfV die Registerprüfung in der Regel auf alle Erbkomponenten.

Bei Sorten von Rebe und Baumarten kann bis zur Vorlage des Vermehrungsmaterials der spätere Beginn der Prüfung beantragt werden (§ 2 Abs. 3 BSAVfV).

1.2 Beginn der Wertprüfung

Die Wertprüfung (Prüfung auf den landeskulturellen Wert der Sorte, wenn dieser gemäß § 30 SaatG Zulassungsvoraussetzung ist), wird vom Bundessortenamt aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 BSAVfV in der Regel gleichzeitig mit der Registerprüfung begonnen.

Bei Futterpflanzenarten, für die das Bundessortenamt dies bekannt gemacht hat, beginnt die Wertprüfung nicht in der auf den Antragstag folgenden Vegetationsperiode, sondern in gewissen Zeitabständen.

Anträge auf späteren Beginn oder Aussetzung der Wertprüfung sind beim Bundessortenamt bis zu den in der Anlage A Teil I aufgeführten jeweiligen Vorlageterminen eines jeden Jahres schriftlich zu stellen.

2. Vorlage des Vermehrungsmaterials

2.1 Vermehrungsmaterial

Vermehrungsmaterial im Sinne dieser Bekanntmachung ist auch Saatgut gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SaatG.

2.2 Formelle Erfordernisse

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- der Name des Antragstellers,
- die Pflanzenart,
- die vorläufige Bezeichnung / Sortenbezeichnung,
- die BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt ist,
- die Art einer etwaigen chemischen oder physikalischen Behandlung des Vermehrungsmaterials sowie das angewendete Mittel,
- bei Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Sorten (Zierpflanzen ausgenommen) darüber hinaus Keimfähigkeit, Tausendkornmasse, Erntejahr und Herkunftsland,
- ein entsprechender Hinweis, falls das Vermehrungsmaterial aus *In-vitro*-Vermehrung stammt.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt oder für sonstige Vorlagestellen (unentgeltlich, mit dem Frachtvermerk "frei Haus", portofrei, verzollt und versteuert) vorzulegen. Das Bundessortenamt oder die sonstigen Vorlagestellen übernehmen keine Abwicklung von Zoll- und Einfuhrformalitäten.

2.3 Registerprüfung

Die Registerprüfung umfasst die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer Sorte, für die

- der Sortenschutzantrag,
- der Zulassungsantrag

gestellt wurde. Sie umfasst ferner

- die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte,
- die Nachprüfung des Fortbestehens einer geschützten Sorte,
- die Überwachung der Erhaltung einer zugelassenen Sorte,
- die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung.

2.3.1 Vorlagetermine für die Registerprüfung

Das Vermehrungsmaterial ist, soweit für die betreffende Pflanzenart in den Anlagen A Teil I und B Teil I ein Vorlagetermin angegeben ist, **ohne weitere Aufforderung** bis zu diesem Termin zur ersten Prüfungsperiode, im Übrigen entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes vorzulegen, soweit nicht in den Anlagen für einzelne Arten etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorlagetermin ist gleichzeitig auch der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 S. 2 BMELBGebV, soweit das Bundessortenamt nicht für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt. Für Anträge auf Sortenschutz und auf Sortenzulassung wird davon abweichend als der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt bestimmt:

Zuckerrübe 01.02.

2.3.2 Vorlagestellen für die Registerprüfung

Das Vermehrungsmaterial für die Registerprüfung ist der in den Anlagen A Teil I und B Teil I aufgeführten Stelle, bei darin nicht genannten Arten der jeweils vom Bundessortenamt bezeichneten Stelle vorzulegen.

Ort	Anschrift
Bremen	Rhododendronpark GmbH (RHOPAG), Deliusweg 40, 28359 Bremen Telefon: 0421 - 42 70 66 22, Telefax: 0421 - 27 06 62 0
Dachwig	Bundessortenamt, Prüfstelle Dachwig, Kirchstraße 28, 99100 Dachwig Telefon: 036206 - 2 45 - 0, Telefax: 036206 - 2 45 - 99
Hannover	Bundessortenamt, Saatgutzentrale, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover Telefon: 0511 - 95 66 - 50, Telefax: 0511 - 9566 - 9600
Haßloch	Bundessortenamt, Prüfstelle Haßloch, Böhler Straße 100, 67454 Haßloch Telefon: 06324 - 92 40 - 0, Telefax: 06324 - 92 40 - 30
Magdeburg	Bundessortenamt, Prüfstelle Magdeburg, Hohendodeleber Weg 65, 39110 Magdeburg Telefon: 0391 - 504545 - 0, Telefax: 0391 - 504545 - 111
Scharnhorst	Bundessortenamt, Prüfstelle Scharnhorst, In Scharnhorst Nr. 2, 31535 Neustadt Telefon: 05032 - 9 61 - 0, Telefax: 05032 - 96 11 99
Wolnzach	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung Hopfenforschungszentrum Hüll, IPZ 5c Hüll 5 1/3, 85283 Wolnzach Telefon: 08161 - 8640 - 2300, Telefax: 08161 - 8640 - 2370
Wurzen	Bundessortenamt, Prüfstelle Wurzen, Torgauer Straße 100, 04808 Wurzen Telefon: 03425 - 90 40 - 0, Telefax: 03425 - 90 40 - 20

Lässt das Bundessortenamt die Registerprüfung gemäß § 26 Abs. 2 SortG, § 44 Abs. 2 SaatG durch andere Stellen durchführen, werden die Anschriften bei der gesonderten Aufforderung zur Vorlage des Vermehrungsmaterials mitgeteilt.

2.3.3 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials für die Registerprüfung

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich bei Sorten der in Anlage A Teil I aufgeführten Arten jeweils aus der Spalte „Menge nur für Registerprüfung“, bei Sorten der in Anlage B Teil I aufgeführten Arten jeweils aus der Spalte „Menge für Registerprüfung und Standardmuster“ und im Übrigen aus der Anforderung des Bundessortenamtes. Die Prüfung wird in der Regel in allen Prüfungsperioden mit dem Vermehrungsmaterial aus dem ersten vorgelegten Muster durchgeführt. Für Sorten, die gleichzeitig auf landeskulturellen Wert geprüft werden, ist in der ersten Prüfungsperiode nur eine Vorlage von Vermehrungsmaterial entsprechend der Anlage A Teil I, Spalte „Menge für Register- und Wertprüfung“ erforderlich. Für die übrigen Prüfungsperioden kann die Vorlagemenge für die Register- und Wertprüfung um die Vorlagemenge für Registerprüfung gekürzt werden. **Für Sorten von Getreide** (außer Mais und Sorghumhirse) ist auch für die zweite Prüfungsperiode die in Spalte „Menge für Register- und Wertprüfung“ angegebene Menge vorzulegen.

Bei Sorten, für die sowohl der Sortenschutz- als auch der Zulassungsantrag gestellt wurden und bei Sorten, die in mehr als einer Nutzungsrichtung geprüft werden, wird nur eine Registerprüfung durchgeführt, so dass die genannten Saatgutmengen für die Registerprüfung nur einmal vorzulegen sind.

2.3.4 Standardmuster

Die Nachprüfung des Fortbestehens geschützter Sorten sowie die Überwachung der Erhaltung zugelassener Sorten und der Erhaltungszüchtung eines weiteren Züchters (§ 8 BSAVfV) erfolgen bei generativ vermehrten Sorten im Vergleich mit dem beim Bundessortenamt eingelagerten Standardmuster. Dieses wird vom Bundessortenamt beim Sortenschutzhaber / eingetragenen Züchter angefordert und zwar

- nach der Erteilung des Sortenschutzes / nach der Zulassung / nach der Eintragung als weiterer Züchter;
- bei landwirtschaftlichen Arten in der Regel in der in Spalte „Menge für Standardmuster“ der Anlage A, Teil I angegebenen Menge;
- ausschließlich zur Vorlage beim:

BUNDESSORTENAMT
Saatgutzentrale
Osterfelddamm 80
30627 Hannover

Bei den generativ vermehrten gartenbaulichen sowie den in der Anlage A Teil I entsprechend gekennzeichneten landwirtschaftlichen Pflanzenarten ist die gesonderte Vorlage eines Standardmusters nicht erforderlich, da dieses zusammen mit dem Saatgut für die Registerprüfung vorzulegen ist.

Bei Kartoffel ist für geschützte und/oder zugelassene Sorten jährlich Pflanzgut entsprechend Anlage A Teil I ohne weitere Aufforderung vorzulegen.

2.3.5 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials für die Registerprüfung

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung oder gentechnischen Veränderungen unterzogen worden sein, soweit das Bundessortenamt nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder gestattet (§ 5 Satz 2 BSAVfV).

Im Übrigen muss das Vermehrungsmaterial folgenden Anforderungen entsprechen:

Landwirtschaftliche Pflanzenarten:

Keimfähigkeit wie in der Anlage A, Teil I angegeben; im Übrigen den in der Saatgutverordnung vom 08.02.2006 (BGBl. I S. 344) in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen und den zusätzlich festgelegten Anforderungen für Basissaatgut. Für Kartoffel gelten die in der Pflanzkartoffelverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2918), für Rebe die in der Rebenpflanzgutverordnung vom 21.01.1986 (BGBl. I. S. 204), in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen.

Das Vermehrungsmaterial muss bei Sorten der in Anlage A, Teil II aufgeführten Arten den jeweils in dieser Anlage aufgeführten sowie den vom Bundessortenamt festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Es muss im Übrigen in seiner Beschaffenheit einschließlich seiner Sortierung den handelsüblichen Normen entsprechen und darf nicht mit Schadorganismen befallen sein.

Gemüsearten:

Keimfähigkeit wie in der Anlage B, Teil I angegeben; im Übrigen den in der Saatgutverordnung vom 08.02.2006 (BGBl. I. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen sowie den vom Bundessortenamt festgelegten Mindestanforderungen. Es muss im Übrigen in seiner Beschaffenheit einschließlich seiner Sortierung den handelsüblichen Normen entsprechen und darf nicht mit Schadorganismen befallen sein.

Obstarten:

Das Vermehrungsmaterial muss frei sein von den in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Schadorganismen. Bei Sorten der in Anlage B, Teil II aufgeführten Arten ist ein amtliches Zeugnis über die Freiheit der dort jeweils aufgeführten Schadorganismen vorzulegen.

Gehölz- und Zierpflanzenarten:

Das Vermehrungsmaterial muss gesund und insbesondere virusfrei sein.

2.4 Wertprüfung

Die Wertprüfung bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten umfasst nach den Bestimmungen dieser Teilziffer die Prüfung auf

- a) den landeskulturellen Wert einer Sorte, für die die Zulassung beantragt wurde und deren Erhaltung überwacht wird und
- b) die Anbaubedeutung einer Sorte, für die die Verlängerung der Zulassung beantragt wurde.

2.4.1 Vorlagetermine für die Wertprüfung

Das Vermehrungsmaterial für die Wertprüfung ist für jede Prüfungsperiode bis zum jeweiligen in der Anlage A, Teil I genannten Termin wie folgt vorzulegen:

Ohne weitere Aufforderung

- zum 1. Wertprüfungsjahr,
- in den Folgejahren bis zum Ende der Regelprüfzeit. Keine Folgevorlage ist notwendig, wenn bei einer Pflanzenart die Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum vorgesehen ist.

Nur nach Aufforderung

- für Sorten, die im ersten Jahr der Überwachungs- oder Anbaubedeutungsprüfung stehen, erfolgt eine Aufforderung zur Vorlage durch das Bundessortenamt. In den Folgejahren bis zum Ende der Regelprüfzeit ist Vermehrungsmaterial unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für Sorten, die in einer Besonderen Sortenprüfung geprüft werden. Keine Folgevorlage ist notwendig, wenn bei einer Pflanzenart die Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum vorgesehen ist.

Für Kartoffel ergeben sich weitere Einzelheiten aus Anlage A Teil I.

Besonderheiten für einzelne Prüfungen oder jahresweise bedingte Abweichungen ergeben sich aus den jeweils im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten besonderen Vorlagebestimmungen. Für das Entstehen der Gebührenschuld gelten die Ausführungen zu Teilziffer 2.3.1 entsprechend.

2.4.2 Vorlagestellen für die Wertprüfung

Das Vermehrungsmaterial ist, soweit nichts anderes in dieser Bekanntmachung oder in besonderen Vorlagebestimmungen angegeben ist, vorzulegen beim

BUNDESSORTENAMT
Saatgutzentrale
Osterfelddamm 80
30627 Hannover

2.4.3 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials für die Wertprüfung

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich aus der Spalte „Menge für Wert- und Registerprüfung“ der Anlage A Teil I. Das Saatgut ist in einer Menge vorzulegen. Von dieser Menge wird in der ersten Prüfungsperiode das für die Registerprüfung erforderliche Vermehrungsmaterial entnommen. In den späteren Prüfungsperioden kann die Vorlagemenge für die Register- und Wertprüfung um die Vorlagemenge für die Registerprüfung gekürzt werden. **Für Sorten von Getreide** (außer Mais und Sorghumhirse) (vgl. Teilziffer 2.3.3) gilt diese Regelung erst nach der zweiten Prüfungsperiode.

Wird eine Sorte in verschiedenen Nutzungsrichtungen geprüft, ist Vermehrungsmaterial in entsprechend größerer Menge vorzulegen.

Saatgut für die Registerprüfung ist pro Sorte nur einmal vorzulegen (vgl. Teilziffer 2.3.3 Abs. 2).

Bei Kartoffel ergibt sich die Pflanzgutmenge, die vorzulegen ist, aus Anlage A Teil I.

2.4.4 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials für die Wertprüfung

Hier gilt das zu Teilziffer 2.3.5 aufgeführte entsprechend. Das Vermehrungsmaterial muss hinsichtlich der Vermehrungsstufe der Kategorie "Zertifiziertes Saatgut" entsprechen.

2.5 Terminverschiebung

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Antrags- und Vorlagetermine den folgenden Hinweis:

Fällt ein Antrags- oder Vorlagetermin auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so verschiebt sich der Termin auf den nächstfolgenden Werktag.

Sofern es sich nicht bundesweit einheitliche Feiertage handelt, ist maßgeblich, ob es sich am Ort der Antragsstellung (Hannover) oder der Vorlage (jeweilige Prüfstelle) um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

2.6 Säumnis

Kommt der Antragsteller der in Teilziffer 1.1 und 2 dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder des Vermehrungsmaterials entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so kann gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 SortG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 SaatG der Sortenschutzantrag, der Antrag auf Sortenzulassung, der Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter oder der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung zurückgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage von Vermehrungsmaterial für den Beginn der Registerprüfung oder der in Teilziffer 1.1 genannten Unterlagen wird das Bundessortenamt von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen.

3. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bundessortenamtes Nr. 12/22 vom 1. Juli 2022 („Bl.f.S.“ 2022, Heft 7, S. 11) zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 10/25 vom 1. Juni 2025 („Bl.f.S.“ 2025, Heft 6, S. 13) außer Kraft.

Anlage A: Landwirtschaftliche Pflanzenarten

Anlage B: Gartenbauliche Pflanzenarten

Pfülb

Anlage A, Teil I zur Bekanntmachung Nr. 19/25 - Landwirtschaftliche Pflanzenarten -

1. Getreide

Vorlagestelle: Hannover

Vorlagemenge: Die Saatgutmenge für die **Wertprüfung** ist berechnet für eine TKM von:

300 g bei Mais, 40 g bei Saathafer und Roggen, 20 g bei Rauhafer, 30 g bei Sorghumhirse, 50 g bei übrigen Getreidearten.

Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Keimfähigkeit: 94 % der reinen Körner, außer:

Erbkomponenten von Mais und Winterroggen: 85 % der reinen Körner

Sorghumhirse: 80 % der reinen Körner

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge <u>nur</u> für Registerprüfung in kg	Menge für Register- <u>und</u> Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg
1.1 Gerste					
Sommergerste	05.01.	20.01.	5,0 ¹⁾	-	15,0
1. Wertprüfungsjahr			-	23,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	23,0	-
3. Wertprüfungsjahr			-	36,0	-
Ökologischer Landbau			-	30,0	-
Wintergerste	15.08.	01.09.	5,0 ¹⁾	-	15,0
1. Wertprüfungsjahr			-	23,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	23,0	-
3. Wertprüfungsjahr			-	31,0	-
zusätzlich für Prüfung auf Braueignung			-	8,0	-
Ökologischer Landbau			-	30,0	-
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ²⁾ je Erbkomponente ⁵⁾			4,0 ¹⁾	-	10,0
1.2 Hafer					
Sommerhafer	01.12.	15.12.	5,0 ¹⁾	23,0	10,0
Ökologischer Landbau			-	23,0	-
Winterhafer	15.08.	01.09.	5,0 ¹⁾	20,0	10,0
Rauhafer	01.12.	15.12.	2,0	10,0	³⁾
1.3 Roggen					
Sommerroggen	05.01.	15.01.	5,0	22,0	10,0
Winterroggen	25.08.	10.09.	5,0	-	10,0
Körnernutzung					
1. Wertprüfungsjahr			-	22,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	22,0	-
3. Wertprüfungsjahr			-	25,0	-
Silonutzung			-	18,0	-
Zwischenfruchtanbau			-	20,0	-
Ökologischer Landbau			-	25,0	-
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ²⁾ je Erbkomponente ⁵⁾			3,0	-	4,0
1.4 Triticale					
Sommertriticale	05.01.	15.01.	5,0 ¹⁾	26,0	10,0
Wintertriticale	25.08.	10.09.	5,0 ¹⁾	-	10,0
Körnernutzung					
1. Wertprüfungsjahr			-	24,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	24,0	-
3. Wertprüfungsjahr			-	35,0	-
Silonutzung			-	24,0	-

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Registerprüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg
Zwischenfruchtanbau			-	20,0	-
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ²⁾ je Erbkomponente ⁵⁾			4,0 ¹⁾	-	10,0
1.5 Weizen					
Sommerweichweizen	05.01.	15.01.	5,0 ¹⁾	-	-
Frühjahrssauzaat		15.01.	-	30,0	10,0
Ökologischer Landbau		15.01.	-	30,0	
Späte Herbstaussaat		15.10.	-	15,0	-
Sommerspelz, Sommerdinkel	05.01.	15.01.	5,0 ^{1) 4)}	25,0 ⁴⁾	10,0 ⁴⁾
Sommerhartweizen	05.01.	15.01.	5,0 ¹⁾	25,0	10,0
Sommereinkorn		15.01.	5,0	-	³⁾
Sommeremmer		15.01.	5,0	-	³⁾
Winterweichweizen	01.09.	15.09.	5,0 ¹⁾	-	15,0
1. Wertprüfungsjahr			-	27,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	27,0	-
3. Wertprüfungsjahr			-	40,0	-
Ökologischer Landbau			-	32,0	-
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ²⁾ je Erbkomponente ⁵⁾			4,0 ¹⁾	-	10,0
Winterspelz, Winterdinkel	01.09.	15.09.	5,0 ^{1) 4)}	25,0 ⁴⁾	10,0 ⁴⁾
Winterhartweizen	01.09.	05.09.	5,0 ¹⁾	25,0	10,0
Wintereinkorn	01.09.	15.09.	5,0	-	³⁾
Winteremmer	01.09.	15.09.	5,0	-	³⁾
1.6 Mais	01.02.	01.03.	2,0	-	4,0
1. Wertprüfungsjahr			-	11,0	-
2. Wertprüfungsjahr			-	15,0	-
außerdem bei Hybridsorten je Erbkomponente ⁵⁾			3.000 keimfähige Körner	-	8.000 keimfähige Körner
1.7 Sorghumhirse					
Sorghum	15.02.	15.03.	1,5	4,0	0,5
Sudangras	15.02.	15.03.	1,5	4,0	0,5
Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum x Sudangras	15.02.	15.03.	1,5	5,0	0,5
außerdem bei Hybridsorten					
männlich sterile Mutterlinie			0,5	-	0,3
übrige Erbkomponenten ⁵⁾			0,8	-	0,3

2. Futterpflanzen

2.1. Gräser⁷⁾

Vorlagestelle: Hannover

Vorlagemenge: Die Saatgutmenge für die **Wertprüfung** bei Bastardweidelgras, Deutschem Weidelgras, Einjährigem Weidelgras und Welschem Weidelgras ist berechnet für eine TKM von 4 g. Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Registerprüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Festulolium	15.01.	15.02.	1,0	7,0	1,5	85
Glatthafer	15.01.	15.02.	1,0	4,0	1,5	80
Goldhafer	15.01.	15.02.	1,0	3,5	1,5	70
Kammgras	01.12.	15.12.	1,5	-	1,5	80

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge <u>nur</u> für Registerprüfung in kg	Menge für Register- <u>und</u> Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Knaulgras	01.12.	15.12.	1,5	4,5	1,5	85
Lieschgras						
Wiesenlieschgras	15.01.	15.02.	0,8	3,0	1,5	90
Zwiebellieschgras	15.01.	15.02.	0,8	3,0	1,5	90
Zarte Kammschmiele	15.01.	15.02.	1,5	-	2,5	70
Rasenschmiele	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	80
Rispenarten						
Gemeine Rispe	15.01.	15.02.	1,0	2,5	1,5	85
Hainrispe	15.01.	15.02.	1,0	2,5	1,5	85
Sumpfrispe	15.01.	15.02.	1,0	2,5	1,5	85
Wiesenrispe	15.01.	15.02.	1,0	3,5	1,5	80
sonstige Rispengräser	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	85
Rohrglanzgras	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	75
Schwingel						
Rohrschwingel	01.12.	15.12.	1,5	5,0	1,5	86
Rotschwingel	15.01.	15.02.	1,0	4,0	1,5	86
Schafschwingel	15.01.	15.02.	1,0	4,0	1,5	86
Wiesenschwingel	15.01.	15.02.	1,0	5,5	1,5	86
sonstige Schwingelarten	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	86
Straußgras	01.12.	15.12.	1,0	2,0	1,0	85
Wehrlose Trespe	01.12.	15.12.	1,0	-	1,5	85
Weidelgras						
Bastardweidelgras	15.01.	15.02.	1,0	6,5	1,5	90
Deutsches Weidelgras	15.01.	15.02.	1,0	13,0	1,5	90
Einjähriges Weidelgras	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	90
Zwischenfruchtanbau			-	13,0	-	90
Hauptfruchtanbau			-	8,0	-	90
Welsches Weidelgras	15.01.	15.02.	1,0	12,5	1,5	90
sonstige Weidelgräser	15.01.	15.02.	1,0	-	1,5	85
Wiesenfuchsschwanz	15.01.	15.02.	1,5	4,0	1,5	70

2.2. Landwirtschaftliche Leguminosen

2.2.1. Kleinkörnige Leguminosen⁷⁾

Vorlagestelle: Hannover

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- <u>und</u> Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Esparsette	15.01.	15.02.	2,0	12,0 ⁶⁾	3)	80
Klee						
Alexandriner Klee	15.01.	15.02.	2,0	8,0	3)	85
Bodenfrüchtiger Klee	15.01.	15.02.	2,0	-	3)	85
Geißklee	15.01.	15.02.	2,0	6,0	3)	85
Hornklee	15.01.	15.02.	2,0	6,0	3)	80
Inkarnatklee	10.07.	01.08.	2,0	8,0	3)	85
Persischer Klee	15.01.	15.02.	2,0	5,0	3)	85
Rotklee	15.01.	15.02.	1,0	8,0	1,5	85
Schwedenklee	15.01.	15.02.	2,0	5,0	3)	85
Steinklee	15.01.	15.02.	2,0	-	3)	80
Sumpfschotenklee	15.01.	15.02.	2,0	-	3)	80

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standard-muster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Weiße Klee	01.12.	15.12.	1,0	2,5	1,5	85
Luzerne	01.12.	15.12.	1,5	5,0	1,5	85
Serradella	15.01.	15.02.	2,0	-	³⁾	83

2.2.2. Mittel- und großkörnige Leguminosen

Vorlagestelle: Hannover

Vorlagemenge: Die Saatgutmenge für die **Wertprüfung** ist berechnet für eine TKM von:
500 g bei Ackerbohne, 300 g bei Futtererbse, 250 g bei Lupinen, 50 g bei Winterwicke,
60 g bei Saatwicke

Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standard-muster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Ackerbohne						
Sommeranbau	15.12.	01.02.	4,0	-	16,0	85
Körnernutzung			-	40,0	-	85
Zwischenfruchtanbau			-	25,0	-	85
Winteranbau	10.08.	20.08.	4,0	-	16,0	85
Körnernutzung			-	35,0	-	85
Zwischenfruchtanbau			-	25,0	-	85
Futtererbse						
Sommeranbau	15.12.	01.02.	4,0	-	8,0	85
Körnernutzung			-	56,0	-	85
Zwischenfruchtanbau			-	30,0	-	85
Winteranbau	10.08.	20.08.	4,0	-	8,0	85
Körnernutzung			-	50,0	-	85
Zwischenfruchtanbau			-	30,0	-	85
Linse	15.12.	01.02.	2,0	-	³⁾	92
Lupine						
Andenlupine	15.12.	01.02.	4,0	-	5,0	85
Blaue Lupine	15.12.	01.02.	4,0	-	8,0	85
Körnernutzung			-	38,0	-	85
Zwischenfruchtanbau			-	26,0	-	85
Gelbe Lupine	15.12.	01.02.	4,0	38,0	8,0	85
Weiße Lupine	15.12.	01.02.	6,0	30,0	8,0	85
Platterbse	15.12.	01.02.	4,0	-	³⁾	85
Saatwicke	15.12.	15.01.	2,5	27,0 ⁷⁾	5,0	85
Wicklinse	15.12.	01.02.	2,0	-	³⁾	90
Winterwicke						
Pannonsche Wicke	10.08.	20.08.	2,5	27,0 ⁷⁾	4,0	85
Zottelwicke	10.08.	20.08.	2,5	27,0 ⁷⁾	4,0	85
Zaunwicke	15.12.	01.02.	3,0	-	³⁾	85

2.3. Sonstige Futterpflanzen

Vorlagentstelle: Hannover

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standard-muster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Futterkohl	15.12.	01.02.	2,0	3,5 ⁷⁾	3)	85
Kohlrübe	15.12.	01.02.	1,0	3,0 ⁷⁾	3)	85
Ölrettich	15.12.	01.02.	1,5	7,0 ⁷⁾	3,0	85
Phazelia	15.12.	01.02.	1,0	2,5 ⁷⁾	3)	85

3. Öl- und Faserpflanzen

Vorlagentstelle: Hannover

Vorlagemenge: Die Vorlagemenge für die **Wertprüfung** ist berechnet für eine TKM von:
200 g bei Sojabohne, 80 g bei Sonnenblume, 7 g bei Lein, 8 g bei Raps.
Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standard-muster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
3.1 Hanf	15.12.	01.02.	2,0	18,0 ⁷⁾	3)	85
3.2 Lein	15.12.	15.01.	1,5	-	3,0	90
Körnernutzung			-	15,0 ⁷⁾	-	90
Fasernutzung			-	26,0 ⁷⁾	-	90
3.3 Leindotter	15.12.	01.02.	0,25	-	3)	85
3.4 Mohn						
Sommeranbau	15.12.	01.02.	0,25	2,0 ⁷⁾	3)	80
Winteranbau	05.08.	10.08.	0,25	2,0 ⁷⁾	3)	80
3.5 Raps						
Sommerraps	15.12.	01.02.	35.000 keimfähige Körner	-	70.000 keimfähige Körner	94
Körnernutzung			-	3,5 ⁷⁾	-	94
Zwischenfruchtanbau			-	3,5 ⁷⁾	-	94
außerdem bei Hybridsorten Erbkomponenten ⁵⁾			35.000 keimfähige Körner	-	70.000 keimfähige Körner	94
Sterile Erbkomponenten im genischen Sterilitätsystem, die als Vorstufe dienen („sterile Großmutter“)			8.000 keimfähige Körner ⁸⁾	-	20.000 keimfähige Körner	94
Winterraps	05.08.	10.08.	60.000 keimfähige Körner	-	120.000 keimfähige Körner	94
Körnernutzung			-	6,0 ⁷⁾	-	94
Zwischenfruchtanbau Sommer- und Winteranbau			-	3,5 ⁷⁾	-	94
außerdem bei Hybridsorten Erbkomponenten ⁵⁾			60.000 keimfähige Körner	-	120.000 keimfähige Körner	94
Sterile Erbkomponenten im genischen Sterilitätsystem, die als Vorstufe dienen („sterile Großmutter“)			10.000 keimfähige Körner ⁸⁾	-	30.000 keimfähige Körner	94
3.6 Rübsen						
Sommerrübsen	15.12.	01.02.	1,0	-	1,0	94
Körnernutzung			-	3,0 ⁷⁾	-	94

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Register-prüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standard-muster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Zwischenfruchtanbau			-	3,5 ⁷⁾	-	94
Winterrübsen	05.08.	10.08.	1,0	-	1,0	94
Körnernutzung			-	3,0 ⁷⁾	-	94
Zwischenfruchtanbau			-	3,5 ⁷⁾	-	94
Sommeranbau			-	4,0 ⁷⁾	-	94
Zwischenfruchtanbau						
3.7 Senf						
Weißer Senf	15.12.	01.02.	1,0	4,5 ⁷⁾	1,5	85
Schwarzer Senf	15.12.	01.02.	1,0	3,5 ⁷⁾	1,5	85
Sareptasenf	15.12.	01.02.	1,0	3,0 ⁷⁾	1,5	85
3.8 Sojabohne	15.01.	10.02.	4,0	27,0	3,0	85
3.9 Sonnenblume	15.12.	15.01.	1,5	11,0 ⁷⁾	1,0	85
außerdem bei Hybridsorten je Erbkomponente ⁵⁾			6.000 keimfähige Körner	-	3.000 keimfähige Körner	85

4. Rüben⁷⁾

Vorlagestelle: Hannover

Bei Zuckerrübe gelten folgende weitere Bestimmungen:

Vorlagemenge: Die Menge bei Hybridsorten und Sonstigen Sorten ist berechnet für eine TKM von 10 g.
Die Menge bei Erbkomponenten ist berechnet für eine TKM von 20 g.

Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Vorlageform: Bei Hybridsorten ist kalibriertes, unpilliertes Monogerm- bzw. Präzisionssaatgut mit einer Kalibrierung von 3,00 - 4,75 mm vorzulegen.

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Menge nur für Registerprüfung in kg	Menge für Register- und Wertprüfung in kg	Menge für Standardmuster in kg	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Runkelrübe	15.12.	10.01.	4,0	5,0	³⁾	75
Zuckerrübe						
Hybridsorten	15.12.	10.01.	4,0	4,0	³⁾	80
zusätzlich für Prüfung auf Nematodenresistenz			-	1,0	-	80
zusätzlich für Prüfung auf Rhizoctoniaresistenz			-	1,0	-	80
Erbkomponenten	15.12.	10.01.	1,0	-	³⁾	80
Sonstige Sorten ⁹⁾	01.02.	10.02.	0,5	-	³⁾	80

5. Kartoffeln

Das Pflanzgut ist jährlich für alle Prüfungen in Pflanzgutgröße mit einem durchschnittlichen Knollengewicht nicht über 99 g vorzulegen.

Bei Sortenzulassung mit **Krebsresistenz** ist Pflanzgut beim Julius-Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, z. Hd. Frau Dr. Pucher, Stahnsdorfer Damm 81, 14532 Kleinmachnow vorzulegen.

Bei Sortenzulassung mit **Nematodenresistenz** ist Pflanzgut mit einem Knollengewicht nicht größer als 50 g beim Julius-Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, z. Hd. Herrn Dr. Kiewnick, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig vorzulegen. Es werden nur Resistenzen geprüft, für die bis zum 31.01. des ersten Prüfjahres Vorprüfungsergebnisse beim JKI vorgelegt werden.

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge nur für Registerprüfung	Menge für Register- und Wertprüfung
Kartoffel					
Sorten im Verfahren zu Sortenschutz / Sortenzulassung	15.11.	10.12.	Magdeburg	150 Knollen	400 Knollen
zusätzlich für Prüfung auf Krebsresistenz		20.11.	Kleinmachnow	-	100 Knollen
zusätzlich für Prüfung auf Nematodenresistenz		10.12.	Braunschweig	-	20 Knollen je Pathotyp
Geschützte und / oder zugelassene Sorten	-	10.12.	Magdeburg	120 Knollen	-

6. Reben⁷⁾

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge nur für Registerprüfung	Menge für Register- und Wertprüfung	Menge für Standardmuster
Ertragsrebe	15.02.	01.04. - 15.04.	Haßloch	10 Ppropfreben <small>10) 11)</small>	32 Ppropfreben <small>10) 11) 12)</small>	3)
Unterlagsrebe	15.02.	01.04. - 15.04.	Haßloch	8 Wurzelreben <small>10)</small>	30 Wurzelreben <small>10) 12)</small>	3)

7. Sonstige Arten

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge nur für Registerprüfung	Menge für Standardmuster	Keimfähigkeit in % der reinen Körner
Buchweizen	31.01.	31.03.	Hannover	5,0 kg	3)	83
Hopfen	15.01.	01.03. - 15.03.	Wolnzach	18 Fechser <small>13)</small>	3)	-
Topinambur	01.02.	15.03.	Haßloch	60 Knollen	3)	-

- 1) Auf besondere Anforderung außerdem 120 Einzelähren/ -rispen (Sommergetreide) bzw. 170 Einzelähren/ -rispen (Wintergetreide) vorzulegen.
- 2) Ist bei Hybriden nur der Sortenschutz, nicht aber die Sortenzulassung beantragt, sind alle Erbkomponenten bereits zum 1. Prüfjahr vorzulegen.
- 3) Bereits in Spalte „Vorlagemenge nur für Registerprüfung in kg“ enthalten.
- 4) entspelt (Kernenware).
- 5) Inzuchtlinien, Einfachkreuzungen, Restorer-Synthetik, sonstige Erbkomponenten. Obligatorische Vorlage sämtlicher Erbkomponenten bei der Prüfung von Hybridsorten. Bei Verwendung von männlicher Sterilität inklusive der männlich fertilen Linien.
- 6) nicht enthaltene Samen.
- 7) Einmalige Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum.
- 8) Die Menge ist jeweils zum 1. und 2. Prüfjahr vorzulegen. Zum 3. Anbaujahr ist die in Spalte „Vorlagemenge für Standardmuster in kg“ angegebene Menge vorzulegen.
- 9) Nur bei Sorten, für die ausschließlich die Zulassung ohne Voraussetzung des landeskulturellen Wertes gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SaatG oder zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 SaatG) beantragt wurde. Einmalige Saatgutvorlage.
- 10) Aus verholzten Trieben erzeugtes Pflanzgut, welches ein Rebschuljahr durchlaufen hat und die Anforderungen an die Beschaffenheit entsprechend Anlage 2 der Rebpflanzgutverordnung (RebPflV) erfüllt.
- 11) Unter den Umweltbedingungen des Prüfortes sind im Allgemeinen folgende Unterlagsrebsorten besonders geeignet: 'Berlandieri x Riparia Kober 5 BB', 'Berlandieri x Riparia Kober 125 AA' und 'Börner'.
- 12) Menge bei Antrag auf Sortenzulassung. Für jeden weiteren Klon sind bei Ertragsreben 5 Ppropfreben und bei Unterlagsreben 4 Wurzelreben vorzulegen.
- 13) Es sind entweder Wurzelfechser mit mindestens zwei Augenkränzen in Vegetationsruhe oder getopfte, stecklingsvermehrte junge Pflanzen in Vegetationsruhe vorzulegen. Das vorgelegte Vermehrungsmaterial muss insbesondere frei von Befall mit Echtem Mehltau und Verticillium sein. Es sind ein Pflanzenpass oder ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anlage A, Teil II zur Bekanntmachung Nr. 19/25 - Landwirtschaftliche Pflanzenarten -

Anforderung an die Beschaffenheit des Vermehrungsmaterials bei Arten, die nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen

Zusätzliche Anforderungen bei allen aufgeführten Arten:

Kein Besatz mit Flughäfer, Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten höchstens 0,1 % des Gewichts, Besatz mit Ackerfuchsschwanz höchstens 5 Körner in 25 g.

Pflanzenart	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichtes)	Höchstanteil an Unkrautkörnern (in % des Gewichtes)	Mindest-keimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in % der reinen Körner)	Höchstzulässiger Feuchtigkeitsgehalt (in % des Gewichtes)
Kammgras	95	0,1	80	-	14
Zarte Kammschmiele	75	0,3	70	-	14
Rasenschmiele	95	0,1	80	-	14
Rispengras (außer Gemeine Rispe, Hainrispe, Sumpfrispe, Wiesenrispe)	95	0,1	85	-	14
Rohrglanzgras	94	0,1	75	-	14
Schwingel (außer Rohrschwingel, Rotschwingel, Schafschwingel, Wiesenschwingel)	95	0,1	86	-	14
Wehrlose Trespe	95	0,1	85	-	14
Weidelgras (außer Bastardweidelgras, Deutsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras)	96	0,1	85	-	14
Bodenfrüchtiger Klee	95	0,1	85	-	12
Steinklee	95	0,1	80	40	12
Sumpfschotenklee	95	0,1 keine Seide	80	40	12
Serradella	94	0,1	83	-	15
Linse	97	0,1	92	15	15
Anderlupine	98	0,3	85	20	15
Platterbse	97	0,1	85	-	15
Wicklinse	97	0,1	90	15	15
Zaunwicke	97	0,1	85	15	15
Leindotter	98	0	85	-	10
Buchweizen	95	0	83	-	15

Anlage B, Teil I zur Bekanntmachung Nr. 19/25 - Gartenbauliche Pflanzenarten -

1. Gemüsearten

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster (Anzahl Samen)	Keimfähigkeit in % der reinen Samen und Knäuel
Bohne					
Buschbohne	15.01.	01.02.	Dachwig	9.000	85
Stangenbohne	15.01.	01.02.	Dachwig	21.000	85
Erbse	15.01.	15.02.	Hannover	10.000	85
Feldsalat ¹⁴⁾					
Prüfungsbeginn Frühjahr	15.12.	15.01.	Dachwig	135.000	80
Prüfungsbeginn Herbst	01.08.	15.08.	Dachwig	135.000	80
Knollenfenchel	15.02.	15.03.	Dachwig	5.400	80
Gurke					
Unterglasanbau	15.11.	15.12.	Dachwig	1.700	90
Freilandanbau	01.03.	01.04.	Dachwig	3.000	90
Kohl					
Blumenkohl	01.01.	01.02.	Dachwig	15.000	80
Brokkoli	15.12.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Chinakohl	15.12.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Grünkohl	01.03.	01.04.	Dachwig	5.000	85
Kohlrabi	15.12.	15.01.	Dachwig	5.000	85
Kopfkohl	01.01.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Kürbis					
Gartenkürbis, Zucchini	15.01.	01.02.	Dachwig	2.500	85
Ölkürbis	15.01.	15.02.	Hannover	1.500	80
Riesenkürbis	15.12.	01.02.	Dachwig	1.000	85
Möhre ¹⁴⁾					
Prüfungsbeginn Frühjahr	01.12	15.12.	Dachwig	200.000	80
Prüfungsbeginn Herbst	01.03	01.04	Dachwig	200.000	80
Paprika ^{14) 15)}					
Prüfungsbeginn Frühjahr	01.12.	15.12.	Dachwig	3.000	85
Prüfungsbeginn Herbst	01.03.	01.04.	Dachwig	3.000	85
Petersilie					
Blattpetersilie	15.12.	01.02.	Dachwig	12.000	80
Wurzelpetersilie	15.12.	01.02.	Dachwig	24.000	80
Porree	15.01.	15.02.	Dachwig	15.000	80
Radieschen ¹⁴⁾					
Prüfungsbeginn Frühjahr	15.12.	15.01.	Dachwig	40.000	85
Prüfungsbeginn Herbst	15.04.	15.05.	Dachwig	40.000	85
Rettich ¹⁴⁾					
Prüfungsbeginn Frühjahr	15.12.	15.01.	Dachwig	70.000	85
Prüfungsbeginn Herbst	15.04.	15.05.	Dachwig	70.000	85
Rote Rübe	01.02.	01.03.	Dachwig	40.000 Knäuel	80

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster (Anzahl Samen)	Keimfähigkeit in % der reinen Samen und Knäuel
Salat					
Unterglasanbau	15.07.	15.08.	Dachwig	25.000	90
Freilandanbau	15.01.	15.02.	Dachwig	25.000	90
Schnittlauch	01.12.	01.02.	Dachwig	7.200	80
Knollensellerie	15.01.	01.02.	Dachwig	5.000	70
Spinat	01.12.	15.01.	Dachwig	22.000	80
Tomate ^{14) 15)}					
Prüfung im Frühjahr	15.11.	01.12.	Dachwig	6.000	90
Prüfung im Herbst	15.05.	01.06.	Dachwig	6.000	90
Winterendivie	15.12.	15.01.	Dachwig	25.000	80
Winterheckenzwiebel	01.12.	15.01.	Dachwig	18.000	85
Zuckermais	15.01.	01.03.	Haßloch	21.000	80
Zwiebel					
Normalanbau	01.12.	15.01.	Dachwig	18.000	85
Überwinterungsanbau	01.07.	15.07.	Dachwig	18.000	85

2. Obstarten ^{15) 16)}

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster und deren Beschaffenheit
Apfel	15.12.	31.03.		
Sorten aus Kreuzungen			Wurzen	6 gut entwickelte einjährige Veredelungen auf 'M 9' (ausgenommen Selektion 'Fleuren 56'); bei Columnartypen Veredelungen auf 'MM 111'
Sorten durch Mutation entstanden			Wurzen	11 gut entwickelte einjährige Veredelungen auf 'M 9 Typ 337'; bei Columnartypen Veredelungen auf 'MM 111'
Apfelunterlagen, vegetativ vermehrt	15.12.	31.03.	Wurzen	17 gut entwickelte einjährige bewurzelte Pflanzen
Birne	15.12.	31.03.		
Sorten aus Kreuzungen			Wurzen	6 gut entwickelte einjährige Veredelungen auf Quitten 'EM A' mit Zwischenveredelung 'Gellerts Butterbirne'
Sorten durch Mutation entstanden			Wurzen	11 gut entwickelte einjährige Veredelungen auf Quitten 'EM A' mit Zwischenveredelung 'Gellerts Butterbirne'
Birnenunterlagen, vegetativ vermehrt	15.12.	31.03.	Wurzen	17 gut entwickelte einjährige bewurzelte Pflanzen
Brombeere	15.12.	30.04.	Wurzen	6 kräftige, gut bewurzelte Pflanzen aus vorjähriger Vermehrung (mindestens 8 Monate alt), mit gutem Wurzelknospenansatz, in 7 cm bis 20 cm Töpfen, Rutenlänge mindestens 20 cm
Erdbeere, vegetativ vermehrt	31.05.	31.07.	Wurzen	30 4-10 Wochen alte, kräftige, gut bewurzelte, getopfte Pflanzen aus diesjähriger Vermehrung (keine Kühlhaus-/Frostpflanzen), in 3 cm bis 11 cm Töpfen
Himbeere	15.12.	30.04.	Wurzen	11 kräftige, gut bewurzelte, getopfte Pflanzen in 7 cm bis 15 cm Töpfen oder gut bewurzelte einjährige Ruten mit gutem Wurzelknospenansatz
Johannisbeere	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens 3 kräftigen Trieben
Jostabeere	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens 3 kräftigen Trieben
Sauerkirsche	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut entwickelte, gut bewurzelte einjährige Veredelungen auf <i>Prunus mahaleb</i> 'Alpruma' oder einer anderen Selektion
Pflaume	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut entwickelte, einjährige Veredelungen auf 'St: Julien A'

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster und deren Beschaffenheit
Prunus-Unterlagen, vegetativ vermehrt	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut entwickelte zweijährige bewurzelte Pflanzen
Quitte	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut entwickelte, einjährige Veredelungen auf Quitte 'EM A'
Quittenunterlagen, vegetativ vermehrt	15.12.	31.03.	Wurzen	17 gut entwickelte einjährige bewurzelte Pflanzen
Stachelbeere	15.12.	31.03.	Wurzen	6 gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens drei kräftigen Trieben

3. Gehölzarten ^{15) 16)}

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster und deren Beschaffenheit
Rhododendron (Freiland)	01.07.	15.09.- 15.10.	Bremen	6 Pflanzen mit jeweils mindestens drei Blütenknospen

4. Zierpflanzenarten ^{15) 16)}

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster und deren Beschaffenheit
Azalee (Topf)	15.09.	01.11.- 15.11.	Hannover	25 zweimal gestutzte Jungpflanzen in 13 cm Töpfen, eine Pflanze pro Topf
Besenheide	01.12.	01.03.- 15.03.	Hannover	25 mindestens 6 Monate alte, gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
Erika	01.12.	01.03.- 15.03.		
Schneeheide, Englische Heide			Hannover	25 mindestens 6 Monate alte, gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
Erica gracilis			Hannover	30 gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
Rose				
Freilandsorten	30.09.	01.11.- 15.11.	Hannover	9 Pflanzen mit mindestens drei Trieben auf frostharter Unterlage oder wurzelecht
Gewächshaussorten Topfrosen	01.12.	15.03.- 31.03.	Hannover	6 mindestens 4 Monate alte, gut verzweigte, getopfte Pflanzen, eine Pflanze pro Topf, veredelt oder wurzelecht

5. Arznei- und Gewürzpflanzen

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage-termin	Vorlagestelle	Menge für Registerprüfung und Standardmuster und deren Beschaffenheit
Basilikum	15.01.			
generativ vermehrt		15.02.	Dachwig	3.000 Samen
vegetativ vermehrt		30.04.	Dachwig	40 Jungpflanzen, gut bewurzelt
Dill	01.02.	01.03.	Dachwig	8.400 Samen
Johanniskraut	01.02.	01.03.	Dachwig	36.000 Samen
Arzneifenchel	15.01.	01.03.	Dachwig	5.400 Samen

¹⁴⁾ Es erfolgen zwei Prüfungsanbauten pro Jahr. Der Beginn der Registerprüfung ist zu beiden Terminen möglich.

¹⁵⁾ Es ist ein EU-Pflanzenpass beizulegen.

¹⁶⁾ Vorlage des Vermehrungsmaterials nur nach Anforderung.

Anlage B, Teil II zur Bekanntmachung Nr. 19/25 - Gartenbauliche Pflanzenarten -

Schadorganismen, auf die das vorgelegte Vermehrungsmaterial von Obstsorten amtlich untersucht sein muss

Apfel, Apfelunterlage

- Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV),
- Apple mosaic virus (ApMV),
- Apple stem grooving virus (ASGV),
- Apple stem pitting virus (ASPV),
- Apple proliferation phytoplasma (AP).

Birne, Birnenunterlage sowie Quitte, Quittenunterlage

- Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV),
- Apple stem grooving virus (ASGV),
- Apple stem pitting virus (ASPV),
- Pear decline phytoplasma (PD).

Erdbeere

- Arabis mosaic virus (ArMV),
- Strawberry crinkle virus (SCV),
- Strawberry mild yellow edge virus (SMYEV),
- Strawberry mottle virus (SMoV).

Himbeere, Brombeere

- Black raspberry necrosis virus (BRNV),
- Raspberry bushy dwarf virus (RBDV),
- Raspberry leaf mottle virus (RLMV),
- Raspberry ringspot virus (RpRSV),
- Rubus yellow net virus (RYNV),
- Rubus stunt phytoplasma (RS).

Pflaume, Prunus-Unterlage für Pflaume

- Plum pox virus (PPV),
- Prune dwarf virus (PDV),
- Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV),
- European stone fruit yellows phytoplasma (ESFY).

Johannisbeere, Stachelbeere, Jostabeere

- Arabis mosaic virus (ArMV),
- Raspberry ringspot virus (RpSV),
- Blackcurrant reversion virus (BRAV) [nur bei Johannisbeere].

Sauerkirsche, Prunus-Unterlage für Sauerkirsche

- Cherry leaf roll virus (CLRV),
- Little cherry virus 1 und 2 (LChV1, LChV2),
- Prune dwarf virus (PDV),
- Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV),
- Raspberry ringspot virus (RpRSV).